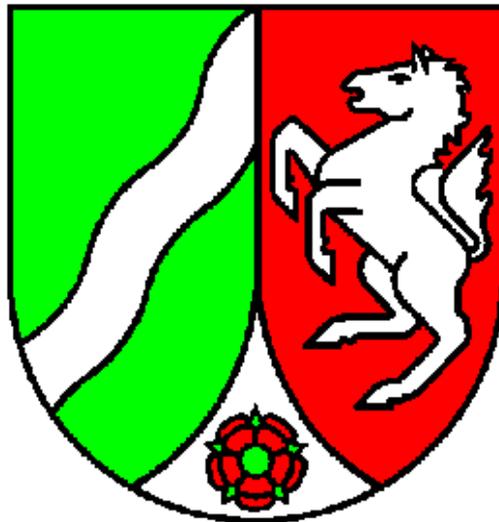


**Geschäftsverteilungsplan
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
für das Jahr 2025**



Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt - Anzahl der Kammern	4
II. Abschnitt - Zuteilung der eingehenden Sachen.....	4
1. Zuteilung in SLa-, GLa- und SHa-Sachen	4
a) Sonderzuteilung.....	4
b) SLa-Verfahren.....	4
c) Zuteilung der GLa- und der weiteren SHa-Verfahren	5
2. Zuteilung der TaBV-, TaBVGa-, TaBVHa- und AR-Sachen.....	5
a) Sonderzuteilung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
b) Weitere Zuteilung.....	5
3. Zuteilung der Ta-Beschwerden.....	5
a) Prozesskostenhilfe.....	5
b) Rechtsweg und Verfahrensart	5
c) Kosten und Zwangsvollstreckung	6
d) Arreste und einstweilige Verfügungen.....	6
e) Sonstige Beschwerden.....	6
f) Mehrere Beschwerdegegenstände	6
4. Zuteilung der Oa-, der BVL- und BVLHa - Sachen.....	6
5. Ausnahmen	6
a) Mehrere Berufungen	7
b) Aufhebung wegen veränderter Umstände	7
c) Neueintragung.....	7
d) Zurückverweisung	7
e) Geschlossene und unbesetzte Kammern.....	8
6. Nicht zugeweilte Angelegenheiten	8
III. Abschnitt - Güterichterverfahren.....	9
1. Zuteilung	9
2. Vertretung.....	9
3. Verhinderung	9
IV. Abschnitt - Übernahme von Verfahren.....	10
1. Fachkammern	10
2. Arreste und einstweilige Verfügungen	10
3. Verbindung von Verfahren	11
4. Persönliche Verhinderungen	11
5. Entlastungsregelungen (Gutschriften).....	11
a) Wertigkeit der Verfahren.....	11
b) Zeitpunkt und Art der Gutschriften.....	12

c) Fall der persönlichen Verhinderung	12
V. Abschnitt - Regelungen für die Eintragung	12
VI. Abschnitt - Besetzung der Kammern	14
1. Vorsitzende und erste Vertreter.....	14
2. Weitere Vertretungsregelungen.....	16
3. Dienstunfähigkeit.....	17
4. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter.....	17
VII. Abschnitt - Übergangsregelungen	19
VIII. Abschnitt - Schlussbestimmungen.....	20

I. Abschnitt - Anzahl der Kammern

Für das Landesarbeitsgericht Düsseldorf sind 14 Kammern festgesetzt.

II. Abschnitt - Zuteilung der eingehenden Sachen

1. Zuteilung in SLa-, GLa- und SHa-Sachen¹

a) Sonderzuteilung

Die 1. Kammer ist zuständig für Entscheidungen nach § 36 ZPO i.V.m. § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, § 495 ZPO, nach § 49 Abs. 2 ArbGG, nach §§ 45 Abs. 3, 48 ZPO i.V.m. § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, § 495 ZPO und nach § 159 GVG i.V.m. § 13 Abs. 2 ArbGG.

Die 8. Kammer ist zuständig für Entscheidungen nach §§ 21 Abs. 5 und 6, 27, 28 ArbGG i.V.m. § 37 Abs. 2 ArbGG, § 21 b Abs. 6 GVG.

b) SLa-Verfahren

Die SLa-Verfahren werden den Kammern in Blöcken in der folgenden Anzahl in der Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen zugeteilt:

- | | |
|-----------|--|
| 1. Kammer | Keine Zuteilung. |
| 2. Kammer | Keine Zuteilung. |
| 3. Kammer | Der Zuteilungsblock besteht aus neun Sachen. |
| 4. Kammer | Der Zuteilungsblock besteht aus sieben Sachen. |
| 5. Kammer | Der Zuteilungsblock besteht aus zehn Sachen. |
| 6. Kammer | Der Zuteilungsblock besteht aus acht Sachen. |
| 7. Kammer | Der Zuteilungsblock besteht aus zehn Sachen. |
| 8. Kammer | Der Zuteilungsblock besteht aus sieben Sachen. |

¹ Die Registerzeichen richten sich nach der AktO-ArbG NRW. Die Aktenzeichen Sa und SaGa sind zum 01.01.2024 in SLa und GLa umbenannt worden.

9. Kammer Der Zuteilungsblock besteht aus zehn Sachen.
10. Kammer Der Zuteilungsblock besteht aus sieben Sachen.
11. Kammer Der Zuteilungsblock besteht aus drei Sachen.
12. Kammer Der Zuteilungsblock besteht aus sieben Sachen.
13. Kammer Der Zuteilungsblock besteht aus acht Sachen.
14. Kammer Keine Zuteilung.

c) Zuteilung der GLa- und der weiteren SHa-Verfahren

Die GLa- und die weiteren SHa-Sachen werden den Kammern mit den Ordnungszahlen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 13 in der genannten Reihenfolge zugeteilt.

2. Zuteilung der TaBV-, TaBVGa-, TaBVHa- und AR-Sachen

a) Sonderzahlung

Die 12. Kammer ist zuständig für AR-Sachen gem. § 82 Abs. 4 Satz 2 BVerfGG.

b) Weitere Zuteilung

Die TaBV-, TaBVGa-, TaBVHa- und AR-Sachen werden den Kammern mit den Ordnungszahlen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 in der genannten Reihenfolge mit der Maßgabe zugeteilt, dass die 8. Kammer und die 11. Kammer bei jedem zweiten Durchgang keine Zuteilung erhalten und die 11. Kammer von Zuteilungen in TaBVGa-Sachen ausgenommen ist.

3. Zuteilung der Ta-Beschwerden

a) Prozesskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfebeschwerden und Beschwerden wegen der Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen werden mit den Endziffern 1 bis 5 der fortlaufenden Nummern des Registers der ersten Instanz der 8. Kammer, die weiteren der 11. Kammer zugeteilt.

b) Rechtsweg und Verfahrensart

Die den Rechtsweg oder die Verfahrensart betreffenden Beschwerden nach § 48 Abs. 1 ArbGG i.V.m. § 17a Abs. 4 Satz 3 GVG werden der 3. Kammer zugeteilt.

c) Kosten und Zwangsvollstreckung

Kostenbeschwerden und Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen werden der 13. Kammer zugeteilt.

d) Arreste und einstweilige Verfügungen

Die Beschwerden gegen Entscheidungen in Arrestverfahren und Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung werden den Berufungskammern mit den Ordnungszahlen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 13 in der genannten Reihenfolge mit der Maßgabe zugeteilt, dass der 13. Kammer keine Beschwerden in Beschlussverfahren nach § 85 Abs. 2 ArbGG zugeteilt werden.

Wird die Beschwerde gemäß § 572 Abs. 1 ZPO zur Abhilfeentscheidung an das Arbeitsgericht zurückgegeben, fällt sie im Falle der Nichtabhilfe in die Zuständigkeit der Kammer, welche die Sache an das Arbeitsgericht zurückgegeben hatte.

e) Sonstige Beschwerden

Die Streitwertbeschwerden sowie die übrigen Beschwerden werden der 10. Kammer zugeteilt.

f) Mehrere Beschwerdegegenstände

Beinhaltet eine Beschwerde mehrere Beschwerdegegenstände nach den lit. a) bis e), werden sie zunächst derjenigen der nach lit. a) bis e) beteiligten Beschwerdekammern zugeteilt, der zuletzt eine Beschwerdesache zugeteilt worden ist. Diese Kammer entscheidet in eigener Zuständigkeit gegebenenfalls über eine Abtrennung der Beschwerdegegenstände.

4. Zuteilung der Oa-, der BVL- und BVLHa - Sachen

Die 3. Kammer ist zuständig für Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 4 und 5 ArbGG.

Die 2. Kammer ist zuständig für Entscheidungen nach § 198 ff. GVG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 2 ArbGG sowie die diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Handelt es sich bei dem zu beurteilenden Verfahren um einen Rechtsstreit der 2. Kammer, ist die 12. Kammer zuständig.

5. Ausnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Verfahren werden bestimmten Kammern zugeteilt und bleiben bei der Zuteilung gemäß Ziffern 1 bis 4 unberücksichtigt:

a) Mehrere Berufungen

Mehrere noch nicht erledigte Berufungen gegen Urteile jeglicher Art - einschließlich selbständiger Berufungen mehrerer Parteien - in einem Rechtsstreit werden der Kammer zugeteilt, der die erste Berufung zugeteilt wurde. Dies gilt auch für die zugehörigen Verfahren auf Gewährung von Prozesskostenhilfe vor der Einlegung der Berufung.

Satz 1 gilt für Beschlussverfahren entsprechend.

b) Aufhebung wegen veränderter Umstände

Anträge nach § 927 ZPO fallen in die Zuständigkeit der Kammer, die den Arrest oder die einstweilige Verfügung angeordnet hat.

c) Neueintragung

Folgende weitere Verfahren fallen, nachdem sie neu eingetragen worden sind, in die Zuständigkeit der Kammer, die zuvor mit der Sache befasst war:

- aa)** Anfechtung oder Aufhebung oder sonstiger Streit über die Wirksamkeit eines vor Gericht geschlossenen Vergleichs, sowie ein sonstiger Streit über die wirksame Beendigung des Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahrens
- bb)** Anhörungsrügen nach § 78 a ArbGG
- cc)** Wiederaufnahme oder Fortsetzung einer nach der Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW in der jeweils gültigen Fassung weggelegten oder nach § 145 ZPO abgetrennten Sache; dazu gehört die Einlegung einer Berufung nach vorausgegangenem und abgeschlossenem Prozesskostenhilfverfahren
- dd)** Erneute Einlegung einer Berufung oder Beschwerde nach vorheriger Rücknahme oder Verwerfung
- ee)** Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- ff)** Restitutions- und Nichtigkeitsklagen
- gg)** Sachen, in denen im Laufe des Verfahrens ein Registerzeichenwechsel erfolgt; hierzu zählt nicht eine Änderung aufgrund unrichtiger Eintragung.

d) Zurückverweisung

Wird eine Sache vom Bundesverfassungsgericht (§ 95 Abs. 2 BVerfGG), vom Bundesarbeitsgericht (§ 72 Abs. 5 ArbGG i.V.m. § 563 Abs. 1 S. 1 ZPO) oder vom Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 61 Abs. 2 VerfGHG NW) zurückverwiesen, fällt sie in die Zuständigkeit der Kammer, die zuvor mit der Sache befasst war.

Wurde die Sache beim Bundesverfassungsgericht, beim Bundesarbeitsgericht oder beim Verfassungsgerichtshof NW mit einer anderen Sache verbunden, fällt sie in die Zuständigkeit der Kammer mit dem ältesten Aktenzeichen des vorangegangenen Berufungsverfahrens.

Erfolgt die Zuteilung durch das Bundesverfassungsgericht, das Bundesarbeitsgericht oder durch den Verfassungsgerichtshof NW an eine andere, nicht ausdrücklich bezeichnete Kammer, unterfällt sie der Zuteilung gemäß der Ziffern 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die zuvor mit der Sache befasste Kammer unberücksichtigt bleibt.

Handelt es sich um eine Fachkammersache im Sinne des Abschnitts IV Ziffer 1 und war zuvor eine der Fachkammern mit der Sache befasst, ist die Sache der jeweils anderen Fachkammer zuzuteilen, wobei Abschnitt IV Ziffer 5 entsprechend gilt.

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten auch nach einer Zurückverweisung durch das Bundesverfassungsgericht, das Bundesarbeitsgericht, den Verfassungsgerichtshof NW oder durch das Landesarbeitsgericht an das Arbeitsgericht für das nachfolgende Rechtsmittelverfahren vor dem Landesarbeitsgericht, sofern der Streitgegenstand zumindest teilweise identisch ist. Die Regelung zur Übernahme durch die Fachkammer bleibt unberührt.

Ist die Kammer in der zurückverweisenden Entscheidung bezeichnet, ist diese zuständig.

e) Geschlossene und unbesetzte Kammern

Für Sachen der geschlossenen 15. Kammer ist die 5. Kammer zuständig; für die der geschlossenen 16. Kammer ist die 14. Kammer zuständig.

Für Sachen der geschlossenen 17. Kammer ist die 3. Kammer zuständig; für die der geschlossenen 18. Kammer ist die 7. Kammer zuständig.

6. Nicht zugeteilte Angelegenheiten

Soweit eine Angelegenheit nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht zugeteilt wird, ist die 2. Kammer zuständig.

III. Abschnitt - Güterichterverfahren

1. Zuteilung

Die Aufgaben des Güterichters² (§§ 64 Abs. 7, 54 Abs. 6, 87 Abs. 2 ArbGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO) werden in Verfahren mit den Endziffern 1, 5 und 9 des Registers GRLa der 8. Kammer, in Verfahren mit den Endziffern 2, 6 und 0 der 3. Kammer, in Verfahren mit den Endziffern 3 und 7 der 11. Kammer und in Verfahren mit den Endziffern 4 und 8 der 4. Kammer zugeteilt. Ausgenommen sind die Verfahren mit den Endziffern 1, 5 und 9, die in der ersten Instanz unter Mitwirkung der Direktorin des ArbG Wuppertal entschieden wurden; diese werden der 3. Kammer zugeteilt.

Die Güterichterverfahren der 3. Kammer werden unter der Ordnungsnummer 101, die der 8. Kammer unter 102, die der 11. Kammer unter der Ordnungsnummer 103 und die der 4. Kammer unter der Ordnungsnummer 104 im Fachverfahren geführt. Bereits anhängige Verfahren werden unter den genannten Nummern fortgeführt.

2. Vertretung

In Güterichtersachen wird der Vorsitzende der 8. Kammer vom Vorsitzenden der 3. Kammer, der Vorsitzende der 3. Kammer von der Vorsitzenden der 11. Kammer, die Vorsitzende der 11. Kammer von der Vorsitzenden der 4. Kammer und die Vorsitzende der 4. Kammer von dem Vorsitzenden der 8. Kammer vertreten. Der Güterichter der Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl zur Kammer des Vertretenen ist jeweils der Zweitvertreter in Güterichtersachen, wobei auf die 11. Kammer die 3. Kammer folgt.

3. Verhinderung

Der für das Streitverfahren zuständige Kammervorsitzende ist an der Wahrnehmung der Aufgaben des Güterichters verhindert, der Güterichter an der Wahrnehmung der richterlichen Tätigkeit in dem Streitverfahren.

² Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwandt.

IV. Abschnitt - Übernahme von Verfahren

1. Fachkammern

a) Die SLa-, GLa-, SHa-, TaBV-, TaBVGa-, Ta- Sachen nach Abschnitt II 3 d) und TaBVHa-Verfahren, bei denen es sich nach dem Streitgegenstand der angefochtenen Entscheidung – soweit sie in die zweite Instanz gelangt ist – ganz oder teilweise um nachfolgende Rechtsgebiete handelt, werden nach übereinstimmender Feststellung der Fachzuständigkeit durch die Vorsitzenden der abgebenden und übernehmenden Kammer in die 6. bzw. 12. Kammer übernommen, sofern sie nicht ohnehin einer der genannten Kammern zugeteilt worden sind:

Betriebliche Altersversorgung (Geld- und Sachleistungen) sowie sonstige Formen der Absicherung der von § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG erfassten Risiken, einschließlich Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden, auch soweit es sich in diesen Fällen um Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 b, 5 und 6 ArbGG handelt. Dies gilt auch, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Rechtsgebiet der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Satz 1 betroffen sein kann.

Bei einer Übernahme entfallen auf die 6. Kammer die Verfahren mit den ungeraden fortlaufenden Nummern des Registers und auf die 12. Kammer die Verfahren mit den geraden fortlaufenden Nummern des Registers jeweils bezogen auf das Aktenzeichen der abgebenden Kammer.

b) Findet die Übernahme einer Berufung in die Fachkammer statt, zu der eine weitere Berufung im selben Rechtsstreit noch anhängig ist oder wird, so übernimmt die Fachkammer auch die weitere Berufung.

c) Ab Beginn der mündlichen Verhandlung findet keine Übernahme mehr statt.

d) Bis zu einer Übernahme durch die Fachkammer bleibt die Kammer für die Bearbeitung zuständig, für welche die Sache eingetragen wurde.

2. Arreste und einstweilige Verfügungen

Arreste und einstweilige Verfügungen sind von der Kammer zu übernehmen, die mit dem Hauptsacheverfahren befasst ist. Geht die Hauptsache gleichzeitig oder später ein, ist sie in die Kammer zu übernehmen, die mit dem Arrest oder der einstweiligen Verfügung befasst ist oder war. Als Hauptsacheverfahren im Verhältnis zu einer einstweiligen Verfügung nach § 102 Abs. 5 Satz 2 BetrVG gilt auch das dazugehörige Kündigungsschutzverfahren.

Dies gilt jeweils auch, wenn noch weitere Anträge verfolgt werden.

Sofern in einem der Verfahren ein Streitgegenstand gemäß Abschnitt IV Ziffer 1 enthalten ist, wird auch das weitere Verfahren von der in Anwendung von Abschnitt IV Ziffer 1 zuständigen Fachkammer übernommen.

3. Verbindung von Verfahren

Die Entscheidung über eine Verbindung von Verfahren nach § 147 ZPO, § 64 Abs. 6 ArbGG, § 87 Abs. 2 ArbGG erfolgt durch den Vorsitzenden der Kammer mit dem ältesten Verfahren, bei gleich alten Verfahren durch den Vorsitzenden der Kammer mit dem Verfahren der niedrigsten Registernummer der ersten Eintragung beim Landesarbeitsgericht. Bei einer Verbindung von Verfahren ist das oben bezeichnete Verfahren führend.

4. Persönliche Verhinderungen

Verfahren, die nach den Zuteilungsregeln in die Zuständigkeit der 8. Kammer fallen und in der ersten Instanz unter Mitwirkung der Direktorin des Arbeitsgerichts Wuppertal entschieden worden sind, sowie Verfahren der 2. Kammer, die in der ersten Instanz unter Mitwirkung der Direktorin des Arbeitsgerichts Duisburg entschieden worden sind, werden von dem Vertreter in dessen Kammer übernommen. Verfahren, die nach den Zuteilungsregeln in die Zuständigkeit der 4. Kammer fallen und bei denen als Verfahrensbevollmächtigter einer Partei die Rechtsanwaltskanzlei Bender & Menken, Mülheimer Str. 206, 47057 Duisburg beteiligt ist, werden von dem Vertreter in dessen Kammer übernommen.

Die Übernahme wegen persönlicher Verhinderung ist stets nachrangig gegenüber der Übernahme nach den vorstehenden Ziffern.

5. Entlastungsregelungen (Gutschriften)

a) Wertigkeit der Verfahren

Die Wertigkeit der von der 6. oder 12. Kammer gemäß Ziffer 1 mit dem Gegenstand Altersversorgung übernommenen Verfahren beträgt 1,75; Folgeübernahmen i.S.v. Ziffer 1 b) bleiben unberücksichtigt.

Die Wertigkeit der Verfahren, für welche die 3. Kammer nach dem Abschnitt II Ziffer 4 zuständig ist, beträgt 2,0.

Die Wertigkeit der Verfahren, die gemäß § 147 ZPO, § 64 Abs. 6 ArbGG mit Verfahren anderer Kammern verbunden werden, beträgt für das erste, dritte und fünfte Verfahren 1,0. Dies gilt auch für verbundene Verfahren der Fachkammern. Bei Verbindung von

Verfahren, die von den Fachkammern nach Ziffer 1 übernommen wurden, wird die abgebende Fachkammer mit einer negativen Gutschrift (Lastschrift) in Höhe von 1,75 je verbundenem Fachkammerverfahren belastet.

Die Wertigkeit der Verfahren im Übrigen sowie für Güterichterangelegenheiten beträgt 1,0.

b) Zeitpunkt und Art der Gutschriften

Am ersten Arbeitstag jeden Kalendermonats wird festgestellt, in welchem Umfang Verfahren mit den in lit. a) genannten Wertigkeiten nach den Ziffern 1, 2, 3 und Güterichterverfahren in den Kammern eingegangen sind. In Höhe der vollen Werte erfolgt eine Gutschrift in der jeweiligen Verfahrensart, bei einer Gutschrift nach lit. a) Absatz 2 sowie in Güterichterverfahren und im Fall der Ziffer 2 erfolgt sie in SLa-Sachen. Lastschriften werden bis zur vollständigen Tilgung von den Gutschriften abgezogen. In Höhe jeweils einer vollen Gutschrift bleibt die Kammer von einem Eingang bei der nächsten Zuteilung befreit. Nachkommawerte und negative Salden werden in den folgenden Monat übertragen.

c) Fall der persönlichen Verhinderung

Tritt anstelle des ursprünglich zuständigen Kammervorsitzenden der Vorsitzende einer anderen Kammer (z.B. §§ 41, 42, 48 ZPO bzw. Abschnitt IV Ziffer 4), erhält die Kammer des neuen Vorsitzenden eine bzw. mehrere Gutschriften unter Berücksichtigung der Regelungen der lit. a) und b) zu Lasten der Kammer des ursprünglich zuständigen Vorsitzenden. Die Gutschriften werden unmittelbar mit dem Wechsel im Vorsitz der Kammer festgestellt und im Rahmen der Zuteilung der Sachen zwischen den Kammern ausgeglichen.

V. Abschnitt - Regelungen für die Eintragung

Für die Eintragung der Sachen in die Kammern gelten folgende Grundsätze:

1.

Arreste und einstweilige Verfügungen werden sofort nach Eingang eingetragen.

Die jeweils bis 24 Uhr eines jeden vorangegangenen Tages eingehenden Sachen werden am folgenden Arbeitstag nacheinander in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der beklagten Partei (bzw. des Antragsgegners), der Firmenbezeichnung bzw. des in der Firmenbezeichnung enthaltenen Familiennamens eingetragen. Sind mehrere Beklagte (Antragsgegner) Partei bzw. Beteiligte des Rechtsmittelverfahrens, ist der in der Rechtsmittelschrift zuerst aufgeführte

Name maßgeblich. Ist Antragsgegner ein Betriebsrat, ist auf die Bezeichnung des Betriebes, in dem er amtiert, unter Anwendung vorstehender Grundsätze abzustellen.

Ist der Abruf von Eingängen aus dem elektronischen Posteingang aufgrund technischer Störungen nicht möglich, werden diese an dem auf die Behebung der Störung folgenden Arbeitstag eingetragen.

Für die Zuteilung gelten Adelstitel und Prädikate nicht als Bestandteil des Namens ebenso wie sonstige vorangestellte Namensteile wie van, de, die usw.

Bei gleichzeitig eingehenden Berufungen (Beschwerden) mehrerer Kläger (Antragsteller) gegen denselben Beklagten (Antragsgegner) ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens der einzelnen Kläger (Antragsteller) maßgebend.

Bei gleichzeitig eingehenden Berufungen (Beschwerden) desselben Klägers (Antragstellers) gegen denselben Beklagten (Antragsgegners) ist das niedrigere erstinstanzliche Aktenzeichen maßgeblich; bei verschiedenen Arbeitsgerichten hilfsweise der Anfangsbuchstabe des Ortsnamens des Arbeitsgerichts.

Sofern die eingehenden Berufungen (Beschwerden) keine Angaben über die beklagte Partei (Antragsgegner) enthalten, werden sie als letzte Sache, bei mehreren dieser Art in der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Familiennamens bzw. der Firmenbezeichnung des Rechtsmittelklägers (Beschwerdeführers) entsprechend den obigen Absätzen 2 und 4 eingetragen.

2.

Bei juristischen Personen des Privatrechts und sonstigen Rechtsträgern gilt der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung. Enthält der Anfang der Firmenbezeichnung einen Familiennamen, so gelten die gleichen Regelungen wie in Ziffer 1. Maßgebend für die Einordnung ist die in dem eingereichten Schriftsatz angegebene Bezeichnung. Dabei bleibt ein Artikel in der Bezeichnung unberücksichtigt. Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden entscheidet die Ortsbezeichnung.

3.

Für die Eintragung gilt folgende Reihenfolge:

Eingetragen werden die Verfahren der Fachkammern gemäß Abschnitt IV Ziffer 1 nach übereinstimmender Feststellung der Fachzuständigkeit durch den abgebenden und übernehmenden Vorsitzenden am Folgetag, anschließend die weiteren Übernahmen, dann die Zuteilungen nach dem Abschnitt II Ziffer 5 und zuletzt die übrigen Zuteilungen.

VI.Abschnitt - Besetzung der Kammern

1. Vorsitzende und erste Vertreter

1. Kammer

Vorsitzende: Zur Zeit nicht besetzt

Vertreter: Der Vorsitzende der 2. Kammer

2. Kammer

Vorsitzender: Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts

Dr. Ulrich

Vertreterin: Die Vorsitzende der 11. Kammer

3. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Klein

Vertreterin: Die Vorsitzende der 5. Kammer

4. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht

Dr. Haves

Vertreter: Der Vorsitzende der 10. Kammer

5. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht

D. Barth

Vertreter: Der Vorsitzende der 3. Kammer

6. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

J. Barth

Vertreter: Der Vorsitzende der 13. Kammer

7. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Dr. Reinartz

Vertreter: Der Vorsitzende der 9. Kammer

8. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Schneider

Vertreter: Der Vorsitzende der 12. Kammer, in Sachen der Prozesskostenhilfe die Vorsitzende der 11. Kammer

9. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Dr. Klein

Vertreter: Der Vorsitzende der 7. Kammer

10. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Mailänder

Vertreterin: Die Vorsitzende der 4. Kammer

11. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht

Salchow

Vertreter: Der Vorsitzende der 2. Kammer, in Sachen der Prozesskostenhilfe der Vorsitzende der 8. Kammer

12. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Dr. Gotthardt

Vertreter: Der Vorsitzende der 8. Kammer

13. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Nübold

Vertreter: Der Vorsitzende der 6. Kammer

14. Kammer

Vorsitzende: Zur Zeit nicht besetzt

Vertreter: Der Vorsitzende der 2. Kammer.

2. Weitere Vertretungsregelungen

An die Stelle eines an der Vertretung verhinderten Vorsitzenden tritt der Vorsitzende der Kammer mit der jeweils nächst höheren Ordnungszahl bezogen auf den Vertretenen, wobei auf die 14. Kammer die 3. Kammer folgt, mit der Maßgabe, dass jeweils der Vorsitzende der 2. Kammer vorletzter Vertreter, die Vorsitzende der 1. Kammer letzte Vertreterin ist. Hinsichtlich der 5. Kammer ist der Vorsitzende der 6. Kammer der drittletzte Vertreter; hinsichtlich der 1. und 2. Kammer ist er der erste weitere Vertreter. Nach Wegfall der Verhinderung fällt die Vertretung zurück.

Entscheidungen nach §§ 45, 48 ZPO ergehen durch die Kammer unter dem Vorsitz des zweiten Vertreters. Richtet sich eine Entscheidung nach §§ 45, 48 ZPO gegen einen Vertreter, ergeht die Entscheidung durch die Kammer unter Vorsitz des jeweils übernächsten Vertreters.

Der Verhinderung eines Vorsitzenden steht die vorübergehende Nichtbesetzung einer Kammer gleich. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Dienstgerichtshofs ist vorrangig gegenüber der Tätigkeit im Landesarbeitsgericht.

3. Dienstunfähigkeit

Für den Fall einer länger als vier Wochen dauernden ununterbrochenen Dienstunfähigkeit eines Kammervorsitzenden entscheidet das Präsidium über Dauer und Umfang der Entlastung des Vorsitzenden und des Vertreters.

4. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter

a)

Die für das Landesarbeitsgericht Düsseldorf berufenen ehrenamtlichen Richter werden in alphabetischer Reihenfolge in die allgemeinen Listen der ehrenamtlichen Richter (Anlagen 1 und 2) eingetragen.

Sie werden für die jeweils bis 24 Uhr eines jeden vorangegangenen Tages im Fachverfahren neu angelegten Terminstage mit terminierten Verfahren bzw. für bis dahin mitgeteilte Verhinderungen bereits geladener ehrenamtlicher Richter am folgenden Arbeitstag nacheinander unter Berücksichtigung der alphabetischen Reihenfolge geladen.

Haben am selben Tag mehrere Ladungen zu erfolgen, so ist wie folgt zu verfahren: Vorab werden die ehrenamtlichen Richter geladen, die als Ersatz für verhinderte ehrenamtliche Richter zu laden sind, diese geordnet nach der zeitlichen Reihenfolge der Sitzungstage und sodann geordnet nach der Ordnungszahl der Kammer, beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl. Sodann werden, entsprechend geordnet, die weiteren ehrenamtlichen Richter geladen.

Ehrenamtliche Richter, die im Laufe des Geschäftsjahres erstmalig berufen werden, sind - ohne Rücksicht auf die alphabetische Namensfolge - in der Reihenfolge des Zeitpunkts ihrer Berufung in den allgemeinen Listen nachzutragen. Werden mehrere ehrenamtliche Richter am selben Tag berufen, so werden sie nach dem Alphabet eingetragen.

b)

Bei Verhinderung eines geladenen oder zur Ladung anstehenden ehrenamtlichen Richters wird der nach der allgemeinen Liste als nächster zu ladende ehrenamtliche Richter unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen. Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst dann wieder zur Ladung vorgesehen, wenn er turnusmäßig nach der Reihenfolge der Liste zu laden ist.

Bei unvorhergesehener Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters wird, wenn zwischen dem Bekanntwerden der Verhinderung und dem Sitzungstag weniger als sechs Kalendertage liegen, ein ehrenamtlicher Richter aus den Notlisten nach Maßgabe des lit. c) (Anlagen 3 und 4) herangezogen. Die Ladung erfolgt ohne Anrechnung auf den Turnus nach den allgemeinen Listen.

Bei einer nur partiellen Verhinderung oder unvorhergesehenen Verhinderung des ehrenamtlichen Richters kann sich die Verhinderung auch auf einen Teil des Sitzungstages beziehen.

c)

In den Notlisten sind die im Düsseldorfer Stadtgebiet tätigen einschließlich der sich inzwischen in der passiven Phase der Altersteilzeit befindlichen oder der dort wohnhaften ehrenamtlichen Richter aus Arbeitnehmerkreisen und die im Düsseldorfer sowie Neusser Stadtgebiet tätigen oder im Düsseldorfer Stadtgebiet wohnhaften ehrenamtlichen Richter aus Arbeitgeberkreisen dem Alphabet nach aufgeführt. Sie werden unter Beachtung der gegebenen Reihenfolge ohne Anrechnung auf den Turnus nach den allgemeinen Listen herangezogen. Die Heranziehung beginnt dabei an der Stelle des Alphabets, an der zuletzt ein ehrenamtlicher Richter von der Notliste herangezogen wurde.

Sind gleichzeitig mehrere Vertretungsfälle zu regeln, so ist mit dem Vertretungsfall, der zuerst angezeigt wurde, zu beginnen.

Sind die ehrenamtlichen Richter aus der Notliste ebenfalls verhindert, so werden die Richter der allgemeinen Liste alphabetisch, in jedem Verhinderungsfall beginnend beim Buchstaben „A“, ohne Anrechnung auf den Turnus nach den allgemeinen Listen in alphabetischer Reihenfolge herangezogen.

Hinsichtlich der im Laufe des Geschäftsjahres erstmalig berufenen ehrenamtlichen Richter, die im Düsseldorfer bzw. Neusser Stadtgebiet tätig bzw. wohnhaft sind, gelten die für die allgemeinen Listen getroffenen Regelungen entsprechend.

Die allgemeinen Listen und die Notlisten werden jährlich neu aufgestellt. Sie sind mit ihren neuen alphabetischen Reihenfolgen von Beginn des Geschäftsjahres an für die Ladungen maßgebend.

d)

Ist in einem Verfahren in mündlicher Verhandlung eine Beweisaufnahme durchgeführt oder begonnen worden, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die an dem Beweisaufnahmetermin mitgewirkt haben.

Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters von voraussichtlich mehr als zwei Monaten ab dem festgelegten Verhandlungstag ist an seiner Stelle der nach der Reihenfolge der allgemeinen Liste als nächster zu ladende heranzuziehen. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter in Fortsetzungsterminen hat auf die turnusmäßigen Ladungen nach Maßgabe der allgemeinen Listen keinen Einfluss.

e)

Sind Ablehnungsanträge gemäß §§ 44, 48 ZPO gegen Vorsitzende in mündlicher Verhandlung gestellt worden, sind nach Entscheidung darüber zu dem Fortsetzungstermin dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die an dem vorhergegangenen Verhandlungstermin mitgewirkt haben. Lit. d) Absatz 2 gilt entsprechend.

Betrifft die Ablehnung oder Selbstablehnung einen ehrenamtlichen Richter, entscheidet die Kammer unter Mitwirkung des nach lit. b) zu ladenden nächsten ehrenamtlichen Richters. Absatz 1 gilt entsprechend.

f)

Fallen in einer Kammer außerhalb ihres Sitzungstages Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung an, sind hierfür die ehrenamtlichen Richter der an diesem Tage tagenden Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zuständig.

Hilfsweise, im Falle der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters oder falls am entsprechenden Tag keine Kammer tagt, erfolgt die Ladung entsprechend lit. b).

Dies gilt nicht für Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung nach § 128 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 64 Abs. 6 ArbGG, § 83 Abs. 4 Satz 3 ArbGG. Für den Beratungstermin zur Entscheidung sind, wenn dieser außerhalb des Sitzungstags liegt, ehrenamtliche Richter entsprechend Ziffer 4 a) bis e) zu laden.

VII. Abschnitt - Übergangsregelungen

1.

Die Zuteilung der Verfahren nach Abschnitt II erfolgt durchgängig über das Ende des Vorjahres hinaus. Bei der Zuteilung der SLa-Sachen erfolgt dies mit der Maßgabe, dass ein unvollständiger Zuteilungsblock entsprechend den Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplanes aufgefüllt wird. Ein erster Durchgang im Sinne von Abschnitt II Ziffer 2 b) ist auch ein über den Jahreswechsel noch nicht abgeschlossener Durchgang.

2.

Die noch nicht abgeschlossenen Verfahren verbleiben im Bestand der jeweiligen Kammer.

3.

Die Übertragung der zum Ende des Vorjahres verbliebenen Gutschriften oder Lastschriften erfolgt durchgängig über das Jahresende hinaus.

VIII. Abschnitt - Schlussbestimmungen

In Streitfällen entscheidet das Präsidium.

Düsseldorf, den 18.12.2024

Das Präsidium des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf

Dr. Ulrich

Nübold

Schneider

Dr. Gotthardt

Erklärung zur Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der im Geschäftsverteilungsplan vom 18.12.2024 unter Abschnitt VI Ziffer 4 geregelten Aufstellung der Listen, nach deren Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, einverstanden bin (§ 39 Satz 1 ArbGG).

N.N.
1. Kammer

Klein
Vorsitzender der 3. Kammer

Barth, D.
Vorsitzende der 5. Kammer

Dr. Reinartz
Vorsitzender der 7. Kammer

Dr. Klein
Vorsitzender der 9. Kammer

Salchow
Vorsitzende der 11. Kammer

Nübold
Vorsitzender der 13. Kammer

Dr. Ulrich
Vorsitzender der 2. Kammer

Dr. Haves
Vorsitzende der 4. Kammer

Barth, J.
Vorsitzender der 6. Kammer

Schneider
Vorsitzender der 8. Kammer

Mailänder
Vorsitzender der 10. Kammer

Dr. Gotthardt
Vorsitzender der 12. Kammer

N.N.
14. Kammer

Das Präsidium
des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf

Präsidiumsbeschluss

zur Änderung des Geschäftsverteilungsplans des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf für das Jahr 2025

I.

Der Vorsitzende der 2. Kammer ist zum Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Düsseldorf ernannt worden. Ihm wird der Vorsitz der ersten Kammer übertragen.

II.

1. Die Regelungen in Abschnitt II Ziffer 4 werden wie folgt geändert:

Die 3. Kammer ist zuständig für Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 4 und 5 ArbGG. Die 2. Kammer ist zuständig für Entscheidungen nach § 198 ff. GVG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 2 ArbGG sowie die diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Handelt es sich bei dem zu beurteilenden Verfahren um einen Rechtsstreit der 1. oder 2. Kammer, ist die 12. Kammer zuständig.

2. Die Regelungen in Abschnitt IV Ziffer 4 Satz 1 werden wie folgt neu gefasst:

Verfahren, die nach den Zuteilungsregeln in die Zuständigkeit der 8. Kammer fallen und in der ersten Instanz unter Mitwirkung der Direktorin des Arbeitsgerichts Wuppertal entschieden worden sind, sowie Verfahren der 1. Kammer, die in der ersten Instanz unter Mitwirkung der Direktorin des Arbeitsgerichts Duisburg entschieden worden sind, werden von dem Vertreter in dessen Kammer übernommen.

Verfahren der 2. Kammer, die in der ersten Instanz unter Mitwirkung der Direktorin des Arbeitsgerichts Duisburg entschieden worden sind, werden von dem Zweitvertreter der 2. Kammer in dessen Kammer übernommen.

3. Die Regelungen in Abschnitt VI Ziffer 1 werden wie folgt geändert:

1. Kammer

Vorsitzender: Präsident des Landesarbeitsgerichts

Dr. Ulrich

Vertreterin: Die Vorsitzende der 11. Kammer

2. Kammer

Vorsitzender: Zur Zeit nicht besetzt

Vertreter: Der Vorsitzende der 1. Kammer

11. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht

Salchow

Vertreter: Der Vorsitzende der 1. Kammer, in Sachen der Prozesskostenhilfe der Vorsitzende der 8. Kammer

14. Kammer

Vorsitzende: Zur Zeit nicht besetzt

Vertreter: Der Vorsitzende der 1. Kammer.

4. Die Regelungen in Abschnitt VI Ziffer 2 werden wie folgt geändert:

An die Stelle eines an der Vertretung verhinderten Vorsitzenden tritt der Vorsitzende der Kammer mit der jeweils nächst höheren Ordnungszahl bezogen auf den Vertretenen, wobei auf die 14. Kammer die 3. Kammer folgt, mit der Maßgabe, dass jeweils der Vorsitzende der 2. Kammer vorletzter Vertreter, der Vorsitzende der 1. Kammer letzter Vertreter ist. Hinsichtlich der 5. Kammer ist der Vorsitzende der 6. Kammer der drittletzte Vertreter; hinsichtlich der 1. und 2. Kammer ist er der erste weitere Vertreter. Nach Wegfall der Verhinderung fällt die Vertretung zurück.

Düsseldorf, den 27. Dezember 2024

Dr. Ulrich

Nübold

Schneider

Dr. Gotthardt

verhindert

D. Barth

Das Präsidium
des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf

Präsidiumsbeschluss

zur Änderung des Geschäftsverteilungsplans des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf für das Jahr 2025

I.

1. Frau RichterIn am Arbeitsgericht **Dr. Schwarz** wird zur zweitinstanzlichen Erprobung vom 01.05.2025 bis zum 31.01.2026 an das Landesarbeitsgericht abgeordnet. Ihr soll voraussichtlich der Vorsitz der 11. Kammer übertragen werden.

2. Der Zuteilungsblock nach Abschnitt II. Ziffer 1. Buchstabe b) beträgt für die 11. Kammer ab dem 01.04.2025 jeweils 10 Sachen.

3. Zur Erreichung des für die Erprobungskammer vorgesehenen durchschnittlichen Anfangsbestandes für eine Erprobung werden der 11. Kammer zusätzlich die ersten zwanzig ab dem 01.04.2025 einzutragenden Eingänge in SLa-Sachen vor der allgemeinen Zuteilung nach Abschnitt II. Ziffer 1. Buchstabe b) des Geschäftsverteilungsplans vom 27.12.2024 zugewiesen.

4. Der Zuteilungsblock nach Abschnitt II. Ziffer 1. Buchstabe c) lautet ab dem 01.05.2025 wie folgt:

Die GLa- und die weiteren SHa-Sachen werden den Kammern mit den Ordnungszahlen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 in der genannten Reihenfolge zugeteilt.

5. Der Zuteilungsblock nach Abschnitt II. Ziffer 2. Buchstabe b) lautet ab dem 01.05.2025 wie folgt:

Die TaBV-, TaBVGa-, TaBVHa- und AR-Sachen werden den Kammern mit den Ordnungszahlen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 in der genannten Reihenfolge mit der Maßgabe zugeteilt, dass die 8. Kammer bei jedem zweiten Durchgang keine Zuteilung erhält.

6. Der Zuteilungsblock nach Abschnitt II. Ziffer 3. Buchstabe d) Abs. 1 lautet ab dem 01.05.2025 wie folgt:

Die Beschwerden gegen Entscheidungen in Arrestverfahren und Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung werden den Berufungskammern mit den Ordnungszahlen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 in der genannten Reihenfolge mit der Maßgabe zugeteilt, dass der 13. Kammer keine Beschwerden in Beschlussverfahren nach § 85 Abs. 2 ArbGG zugeteilt werden.

II.

Die Aktenordnung hat sich zum 01.01.2025 geändert. Zur Klarstellung soll deshalb die Regelung in II. Abschnitt 5. c) wie folgt als neue Ziffer 5. d) neu gefasst werden:

d) Sonstige Fälle

Folgende weitere Verfahren fallen in die Zuständigkeit der Kammer, die zuvor mit der Sache befasst war:

- aa)** Anfechtung oder Aufhebung oder sonstiger Streit über die Wirksamkeit eines vor Gericht geschlossenen Vergleichs, sowie ein sonstiger Streit über die wirksame Beendigung des Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahrens
- bb)** Anhörungsrügen nach § 78 a ArbGG
- cc)** Wiederaufnahme oder Fortsetzung einer nach der Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW in der jeweils gültigen Fassung weggelegten oder nach § 145 ZPO abgetrennten Sache; dazu gehört die Einlegung einer Berufung nach vorausgegangenem und abgeschlossenem Prozesskostenhilfverfahren
- dd)** Erneute Einlegung einer Berufung oder Beschwerde nach vorheriger Rücknahme oder Verwerfung
- ee)** Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- ff)** Restitutions- und Nichtigkeitsklagen
- gg)** Sachen, in denen im Laufe des Verfahrens ein Registerzeichenwechsel erfolgt; hierzu zählt nicht eine Änderung aufgrund unrichtiger Eintragung.

Düsseldorf, den 1. April 2025

Dr. Ulrich

verhindert

Nübold

Schneider

Dr. Gotthardt

Salchow

Das Präsidium
des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf

Präsidiumsbeschluss

zur Änderung des Geschäftsverteilungsplans des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf für das Jahr 2025

I.

1. Die Vorsitzende der 11. Kammer ist zur Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichtes Düsseldorf ernannt worden. Ihr wird der Vorsitz der 2. Kammer übertragen.

2. Die obergerichtliche Erprobung wird ab dem 01.05.2025 fortgesetzt. Hierzu wurde Frau Richter am Arbeitsgericht Dr. Schwarz für die Zeit vom 01.05.2025 bis zum 31.01.2026 an das Landesarbeitsgericht Düsseldorf abgeordnet.

Frau Dr. Schwarz wird ab dem 01.05.2025 der Vorsitz der 11. Kammer übertragen.

Zur Erreichung des für die Erprobungskammer vorgesehenen durchschnittlichen Anfangsbestandes für eine Erprobung werden der 11. Kammer zusätzlich die ersten fünf ab dem 30.04.2025 einzutragenden Eingänge in SLa-Sachen vor der allgemeinen Zuteilung nach Abschnitt II. Ziffer 1. Buchstabe b) des Geschäftsverteilungsplans vom 27.12.2024 zugewiesen.

II.

1. Abschnitt II Ziffer 3 a) wird wie folgt geändert:

Die Prozesskostenhilfebeschwerden und Beschwerden wegen der Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen werden mit den Endziffern 1 bis 5 der fortlaufenden Nummern des Registers der ersten Instanz der 8. Kammer, die weiteren der 2. Kammer zugeteilt.

2. Abschnitt II Ziffer 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die 1. Kammer ist zuständig für Entscheidungen nach § 198 ff. GVG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 2 ArbGG sowie die diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Handelt es sich bei dem zu beurteilenden Verfahren um einen Rechtsstreit der 1. Kammer, ist die 12. Kammer zuständig.

3. Die Regelungen in Abschnitt III Ziffer 1 und 2 werden wie folgt geändert:

1. Zuteilung

Die Aufgaben des Güterrichters (§§ 64 Abs. 7, 54 Abs. 6, 87 Abs. 2 ArbGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO) werden in Verfahren mit den Endziffern 1, 5 und 9 des Registers GRLa der 8. Kammer, in Verfahren mit den Endziffern 2, 6 und 0 der 3. Kammer, in Verfahren mit den Endziffern 3 und 7 der 2. Kammer und in Verfahren mit den Endziffern 4 und 8 der 4. Kammer zugeteilt. Ausgenommen sind die Verfahren mit den Endziffern 1, 5 und 9, die in der ersten Instanz unter Mitwirkung der Direktorin des ArbG Wuppertal entschieden wurden; diese werden der 3. Kammer zugeteilt. Die Güterichterverfahren der 3. Kammer werden unter der Ordnungsnummer 101, die der 8. Kammer unter der Ordnungsnummer 102, die der 2. Kammer unter der Ordnungsnummer 103 und die der 4. Kammer unter der Ordnungsnummer 104 im Fachverfahren geführt. Bereits anhängige Verfahren werden unter den genannten Nummern fortgeführt.

2. Vertretung

In Güterrichtersachen wird der Vorsitzende der 8. Kammer vom Vorsitzenden der 3. Kammer, der Vorsitzende der 3. Kammer von der Vorsitzenden der 2. Kammer, die Vorsitzende der 2. Kammer von der Vorsitzenden der 4. Kammer und die Vorsitzende der 4. Kammer von dem Vorsitzenden der 8. Kammer vertreten. Der Güterrichter der Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl zur Kammer des Vertretenen ist jeweils der Zweitvertreter in Güterrichtersachen, wobei auf die 8. Kammer die 2. Kammer folgt.

4. Abschnitt IV Ziffer 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Verfahren, die nach den Zuteilungsregeln in die Zuständigkeit der 8. Kammer fallen und in der ersten Instanz unter Mitwirkung der Direktorin des Arbeitsgerichts Wuppertal entschieden worden sind, sowie Verfahren der 1. Kammer, die in der ersten Instanz unter Mitwirkung der Direktorin des Arbeitsgerichts Duisburg entschieden worden sind, werden von dem Vertreter in dessen Kammer übernommen. Verfahren, die nach den Zuteilungsregeln in die Zuständigkeit der 4. Kammer fallen und bei denen als Verfahrensbevollmächtigter einer Partei die Rechtsanwaltskanzlei Bender & Menken, Mülheimer Str. 206, 47057 Duisburg beteiligt ist, werden von dem Vertreter in dessen Kammer übernommen.

5. Die Regelungen zur 1., 2., 3., 5., 8. und 11. Kammer in Abschnitt VI Ziffer 1 werden wie folgt geändert:

1. Kammer

Vorsitzender: Präsident des Landesarbeitsgerichts

Dr. Ulrich

Vertreterin: Die Vorsitzende der 2. Kammer

2. Kammer

Vorsitzende: Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts

Salchow

Vertreter: Der Vorsitzende der 1. Kammer, in Sachen der Prozesskostenhilfe der Vorsitzende der 8. Kammer

3. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Klein

Vertreter: Die Vorsitzende der 11. Kammer

5. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht

D. Barth

Vertreter: Der Vorsitzende der 3. Kammer

8. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Schneider

Vertreter: Der Vorsitzende der 12. Kammer, in Sachen der Prozesskostenhilfe die Vorsitzende der 2. Kammer

11. Kammer

Vorsitzende: zur Zeit nicht besetzt;
ab dem 01.05.2025 Richterin am Arbeitsgericht **Dr. Schwarz**

Vertreter: bis zum 30.04.2025 die Vorsitzende der 2. Kammer.
ab dem 01.05.2025 die Vorsitzende der 5. Kammer.

6. Abschnitt VI Ziffer 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

An die Stelle eines an der Vertretung verhinderten Vorsitzenden tritt der Vorsitzende der Kammer mit der jeweils nächst höheren Ordnungszahl bezogen auf den Vertretenen, wobei auf die 14. Kammer die 3. Kammer folgt, mit der Maßgabe, dass jeweils die Vorsitzende der 2. Kammer vorletzte Vertreterin, der Vorsitzende der 1. Kammer letzter Vertreter ist. Hinsichtlich der 5. Kammer ist der Vorsitzende der 6. Kammer der drittletzte Vertreter; hinsichtlich der 1. und 2. Kammer ist er der erste weitere Vertreter. Nach Wegfall der Verhinderung fällt die Vertretung zurück.

III.

Die am 24.04.2025 in der 11. Kammer anhängigen Verfahren, in denen entsprechend Abschnitt VI Ziffer 4. d) in mündlicher Verhandlung eine Beweisaufnahme durchgeführt oder begonnen worden ist, und Verfahren nach Abschnitt II Ziffer 3. a) werden in die 2. Kammer abgegeben.

Düsseldorf, den 24. April 2025

Dr. Ulrich

Salchow

Nübold

Schneider

verhindert
Dr. Gotthardt